

# RS Vfgh 2014/2/20 B1282/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2014

## Index

25/01 Strafprozess

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StPO §48 Abs1 Z4, §516 Abs4

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides betreffend Streichung eines Notars aus der Liste der Verteidiger in Strafsachen mangels Beschwer

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der erstinstanzliche Bescheid des Präsidenten des OLG Wien betreffend die Streichung des Beschwerdeführers aus der Verteidigerliste ersatzlos behoben. Es ist daher ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid der Bundesministerin für Justiz in einem subjektiven Recht verletzt wurde; es fehlt ihm daher die Beschwer, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist.

## Entscheidungstexte

- B1282/2013  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.02.2014 B1282/2013

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, Strafprozessrecht, Beschwer, Rechte subjektive

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B1282.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>